

Auszug aus der Zertifizierung von Kleingärten „Bayern blüht – Naturgärten“

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Mitglieder des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V. (LBK)

1. Vorbemerkung

Im Folgendem werden die organisatorischen Rahmenbedingungen beschrieben, nach denen die Zertifizierung von Kleingärten „Bayern blüht – Naturgarten“ unter dem Dach der Landesvereinigung Gartenbau Bayern e. V. geregelt ist.

Regelungen zur Durchführung der Zertifizierung von Privat- und Kleingärten und Verleihung der Auszeichnung an Mitglieder der Mitgliedsverbände der Landesvereinigung Gartenbau Bayern e.V. organisieren jeweils die Mitgliedsverbände in Abstimmung mit der staatlichen Gartenbauverwaltung in Bayern. Der Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V., (LBK) stimmt mit der Gartenbauverwaltung in Bayern nachfolgende Vorgehensweise ab.

2. Ziele der Zertifizierung von Kleingärten „Bayern blüht – Naturgarten“

Um dem gesellschaftlichen Auftrag zum Umwelt- und Naturschutz und zur Erhaltung einer intakten artenreichen und vielseitigen Gartenkultur gerecht zu werden, sollen positive Beispiele für eine nachhaltige Gartennutzung herausgestellt, durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht und zur Nachahmung angeregt werden. Dieses Projekt leistet wertvolle Beiträge

- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- für den Ressourcenschutz und
- zur Entwicklung des städtischen Grüns.

3. Zertifizierung für den LBK

Die Naturgartenzertifizierung für die Mitgliedsvereinigungen des Landesverbands Bayerischer Kleingärtner e. V. findet ausschließlich im Rahmen folgender rechtlicher Vorgaben statt. Unter einer Mitgliedsvereinigung versteht man die Stadtverbände und die selbstständigen Kleingartenvereine, die beim Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V. als Mitglied aufgenommen sind.

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Bauleitplanung (B-Plan, FNP, Landschaftsplan, GOP) spezifisch für die Kleingartenanlage
- Kommunale Satzung spezifisch für die Kleingartenanlage
- Vereinssatzung des jeweiligen Stadtverbandes oder Kleingartenvereins
- Gartenordnung des jeweiligen Stadtverbandes oder Kleingartenvereins
- Pachtvertrag des jeweiligen Stadtverbandes oder Kleingartenvereins

Kleingärten, die den rechtlichen Vorgaben nicht entsprechen, können nicht als Natur-Kleingarten zertifiziert werden, auch wenn sie die im Nachfolgenden aufgeführten fachlichen Kriterien erfüllen.

Die Zertifizierung kann vom Pächter nur über den Vorstand des Vereines und des Stadtverbandes (sofern vorhanden) beantragt und durchgeführt werden. Das Einverständnis des Vorstandes muss jeweils vorlie

gen. Bereits zertifizierten Gärten, die gegen die rechtlichen Vorgaben verstoßen, kann die Zertifizierung von der Mitgliedsvereinigung in Rücksprache mit dem LBK wieder aberkannt werden.

Die Zertifizierung für Einzelgärten ist pächtergebunden. Bei Pächterwechsel verfällt die Zertifizierung und muss neu beantragt werden. Die Zertifizierung hat keine Auswirkungen auf die Ablösesumme.

4. Organisation des Ablaufs

4.1 Verfahren für Einzelpächter im LBK

Einzelpächter von im Landesverband Bay. Kleingärtner e.V. organisierten Kleingartenvereinen wenden sich an den Vorstand des örtlichen Kleingartenvereins. Dieser leitet den Antrag an den Stadtverband (sofern vorhanden) weiter und dieser an den LBK.

Der LBK benennt Personen, die an der Qualifizierung zum Zertifizierer teilnehmen. Als Zertifizierer kommen in Frage:

- Kleingarten- und Anlagenfachberater (bevorzugt aus einem anderen Verein / Anlage)
- Gästeführer „Gartenerlebnis Bayern“
- Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege
- Sonstige im Kleingartenwesen versierte Mitarbeiter der gartenfachlichen Behörden der Kommunen, Landkreise und Regierungen
- Sachverständige für das Kleingartenwesen
- Personen mit gartenfachlicher Ausbildung (Dipl. Ing. Uni und FH, Master, Bachelor, Meister, Techniker, Lehre aus den Bereichen Gartenbau, Landespflege, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und kleingärtnerischem Wissen

Für alle diese Personengruppen ist eine Weiterbildung zum Zertifizierer zwingend. Die Seminare zur Qualifizierung der Zertifizierer organisiert die Bayerische Gartenakademie an der LWG. Nach erfolgreicher Qualifizierung führen die Zertifizierer, auch Juror genannt, die Zertifizierung durch.

Die Zertifizierungsjury besteht aus einem Team von 2 qualifizierten Zertifizierern.

Zur Durchführung der Zertifizierung wird der Zertifizierungsbogen sowie das Formblatt zur Beantragung von Urkunde und Plakette verwendet. Die Zertifizierungskommission sendet den ausgefüllten und unterzeichneten Zertifizierungsbogen im Original an den LBK sowie eine Kopie an die Bayerische Gartenakademie. Mit dem Formblatt beantragt die Zertifizierungskommission beim LBK Urkunde und Plakette. Der LBK entscheidet im Einvernehmen mit dem örtlichen Kleingartenverein und –verband, wie die Übergabe der Urkunde und Plakette erfolgt.

Die Urkunde wird zum einen vom Vorsitzenden des LBK sowie vom Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigung bzw. –verbandes oder - in Fällen der Beteiligung von Kreisfachberatern für Gartenkultur und Landespflege - vom zuständigen Landrat unterzeichnet.

Jeder Zertifizierer kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je zertifiziertem Kleingarten geltend machen. Die Aufwandsentschädigung für beide Zertifizierer ist direkt vom beantragenden Pächter zu entrichten.

Der Kleingartenpächter verpflichtet sich, die Kriterien der Zertifizierung auch zukünftig einzuhalten. Urkunde und Plakette können von der Mitgliedsvereinigung in Absprache mit dem LBK aberkannt werden, wenn grobe Verstöße gegen die Kriterien festgestellt werden.

4.2 Verfahren für Anlagen im LBK

Das Verfahren entspricht prinzipiell dem für Einzelpächter. Der Vorstand eines interessierten Vereines wendet sich an den Stadtverband (sofern vorhanden) und dieser an den LBK. Es müssen allerdings alle Gärten der Anlage bewertet werden. Die Urkunde wird verliehen

- in Gold, wenn 90% aller Gärten der Anlage die Kriterien erfüllen
- in Silber, wenn 70% aller Gärten der Anlage die Kriterien erfüllen
- in Bronze, wenn 50% aller Gärten der Anlage die Kriterien erfüllen

Die Urkunde wird nicht an einzelne Gärten, sondern an die Kleingartenanlage insgesamt verliehen. Die zertifizierten Einzelgärten erhalten zusätzlich eine Plakette. Jeder Zertifizierer kann abweichend von der Einzelgartenzertifizierung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € je zertifiziertem Kleingarten geltend machen. Die Aufwandsentschädigung ist für beide Zertifizierer direkt vom beantragenden Verein zu entrichten.

Die Kleingartenvereine verpflichten sich, die Kriterien der Zertifizierung auch zukünftig in der zertifizierten Anlage einzuhalten